

AZ: 32.1 - Herr Adrian

Drucksache Nr.: 0950/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.12.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.12.2021	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2022 zur Beratung vorgelegt.

A n t r a g :

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2022

ISEK:

Neumünster als Oberzentrum erhalten und stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Das Citymanagement Neumünster GmbH, Großflecken 46, 24534 Neumünster, hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2022 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch am 29.09.2021 unter Moderation der Stadtpräsidentin mit den Kirchen, der Gewerkschaft Verdi sowie dem Citymanagement Neumünster GmbH diskutiert worden. Die vorgeschlagenen Einzeltermine fanden die Zustimmung aller Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Gemäß der Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsöffnungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2022 sind folgende Termine und Anlässe ausgewählt:

Stoffköste Frühjahr & VR-Classics am 20.02.2022

Schlemmerköste Frühjahr am 27.03.2022

Schwanenrennen v. Round Table 67 Neumünster und Stoffköste Herbst am 25.09.2022

Schlemmerköste Herbst mit Laternenumzug am 23.10.2022.

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2022 gilt die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Antrag des Citymanagements Neumünster
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster